

Übergabe der Zertifikate

an die Kindertagesstätte „Wichtelland“ e. V. im Ortsteil Libehna

Im April 2011 begannen die Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Wichtelland“ e. V. mit der Weiterbildungsmaßnahme zum Bildungsprogramm „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ mit insgesamt 100 Stunden. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Eltern und der Fortbildungsreferentin Frau Popp gelang es den Pädagogen der Einrichtung, einen reibungslosen Verlauf zu realisieren. Die Vielfalt des Bildungsprogramms zeigte die Fortbildungsreferentin im Zuge der Weiterbildungsmaßnahme durch Videos, Referate, Gesprächsforen und Literatur auf.

„Bildung elementar ...“ ist vielfältig, weckt Neugier und Entdeckerlust. Wir sind gefordert auszuprobieren, wie wir für unsere Kindertagesstätte das Bildungsprogramm anwenden können, uns Zeit dazu zu nehmen – sowie auch den Kindern Zeit zum Probieren zu lassen. Mit der gemeinsamen Auseinandersetzung zu den Themen von „Bildung elementar ...“, den Diskussionen, gemeinsamen Absprachen, Versuchen für unsere Kindertagesstätte Lösungen zu finden, sind wir noch nicht am Ziel. Wir haben uns aber auf den Weg begeben!“ – so die Leiterin der Kindertagesstätte Frau Lier.

Bei der Abschlussveranstaltung am 15. März 2012 präsentierte das Erzieherteam ihre Einrichtung. Im Anschluss daran konnte jede Erzieherin ihr Zertifikat in Empfang nehmen.



Foto v. l.: Die stellv. Bürgermeisterin Frau Wagner, die Erzieherinnen Frau von der Ehe und Frau Rolle, die Leiterin der Kindertagesstätte Frau Lier und die Erzieherin Frau Spitzhüttel

Die Zertifikate wurden in einem feierlichen Rahmen vor Gästen, Vereinsmitgliedern und Elternvertretern von der Fortbildungsreferentin Frau Popp überreicht. Gleichzeitig erhielt die Kindereinrichtung ein Zertifikat, ausgerei-

cht durch das Land Sachsen-Anhalt. Das Erzieherteam sprach allen, die die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme ermöglichten und unterstützten, ein großes Dankeschön aus.

Amtliche Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Südliches Anhalt

Sprechzeiten in den Verwaltungsstellen der Stadt Südliches Anhalt

Verwaltungsstellen

Weißbandt-Görlau
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt
OT Weißbandt-Görlau
Tel.: 03 49 78/2 65 -0
Fax: 03 49 78/26 5- 55
E-Mail: info@suedliches-anhalt.de

Gröbzig
Markplatz 1
06388 Südliches Anhalt
OT Gröbzig
Tel.: 03 49 76/2 42 -0
Fax: 03 49 76/24 2- 19

Quellendorf
Gartenstraße 1
06386 Südliches Anhalt
OT Quellendorf
Tel.: 03 49 77/4 03 -0
Fax: 03 49 77/40 3- 27

Sprechzeiten

	Weißbandt-Görlau und Gröbzig	Quellendorf
Montag:	-	-
Dienstag:	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00	-
Mittwoch:	-	1. + 3. Mittwoch im Monat 09:00 - 12:00 Uhr 2. + 4. Mittwoch im Monat 15:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30	-
Freitag:	-	-

Wichtige Termine außerhalb der Sprechzeiten können mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in individuell vereinbart werden.

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 28.03.2012, 19:00 Uhr**, findet im Gemeindezentrum Weißbandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt OT Weißbandt-Görlau eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
7. Bericht des Stadtratsvorsitzenden über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
10. Einwohnerfragestunde
11. Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
12. Beschluss zur vorzeitigen Beendigung der Gas-Konzessionsverträge für die Ortschaften Hinsdorf, Riesdorf, Scheuder, Weißbandt-Görlau und Zehbitz zum 31.12.2014
13. Beschluss über die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 361.597,19 Euro
14. Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03-2012 „Biogasanlage Wörbzig“ der Stadt Südliches Anhalt
15. Beratung und Beschlussfassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03-2012 „Biogasanlage Wörbzig“ der Stadt Südliches Anhalt
16. Beratung über außerplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 630000.96000 in Höhe von 37.200,00 EUR
17. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

18. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

19. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
20. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
21. Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
22. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Sanierung der Zu- und Ablaufkanäle und Rohrleitungen zum Dorfteich im OT Locherau
23. Beratung und Beschluss zu einem Miet- und Betreibervertrag für das Objekt „Seebad Edderitz“
24. Personalangelegenheit
25. Personalangelegenheit
26. Beratung und Beschluss zur Änderung der Vereinbarung vom 30.01.2007 zwischen der Stadt und dem Verein MSG
27. Beratung und Beschlussfassung zu einer Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Quellendorf
28. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
29. Schließung der Sitzung

gez. Schneider
Vorsitzender des Stadtrates

Ortschaftsrat Großbadegast Südliches Anhalt, d. 09.03.2012
über
Stadt Südliches Anhalt

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 03.04.2012, 19:00 Uhr**, findet im Kulturzentrum Großbadegast, 06369 Südliches Anhalt, OT Großbadegast, Am Stangenteich 3, eine **Bürgerversammlung** statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch die Ortsbürgermeisterin
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02-2012 „Photovoltaikanlage Großbadegast“ der Stadt Südliches Anhalt
3. Information zum Stand der Grundwasserproblematik in der Ortschaft Großbadegast der Stadt Südliches Anhalt
4. Anfragen, Anregungen
5. Schließung der Bürgerversammlung

gez. Monika Reinbothe
Ortsbürgermeisterin

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Südliches Anhalt am 29.02.2012

wurden folgende Beschlüsse gefasst

B.-Nr.	Beschluss über ...
EGSA-SR-07-02/2012	die Abberufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Gröbzig
EGSA-SR-08-02/2012	die Ernennung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Gröbzig
EGSA-SR-09-02/2012	die Ernennung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Gröbzig
EGSA-SR-12-02/2012	den Feststellungsbeschluss zum Ausscheiden eines Ortschaftsratsmitgliedes des Ortsteils Radegast
EGSA-SR-13-02/2012	Überprüfung der Fachbereichsleiter/innen der Stadtverwaltung, der Ortsbürgermeister/innen, der Ortswehrleiter/innen sowie der Mitglieder der Stadtwehrleitung der Stadt Südliches Anhalt auf frühere Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR
EGSA-SR-14-02/2012	die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Südliches Anhalt (Straßenreinigungssatzung)
EGSA-SR-15-02/2012	die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02-2012 „Photovoltaikanlage Großbadegast“ der Stadt Südliches Anhalt
EGSA-SR-16-02/2012	die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02-2012 „Photovoltaikanlage Großbadegast“ der Stadt Südliches Anhalt

1. Änderung der Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Südliches Anhalt

(Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat für das Gebiet der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 29.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),

- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - die Parkplätze,
 - die Straßenrinnen,
 - die Gehwege und Schrammborde,
 - die Böschungen, Stützmauern,
 - die Überwege,
 - die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaurzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich bis zur Straßenmitte.
- Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- Der Straßenkehrer ist sofort und sachgerecht zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen

Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

- (6) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten mindestens 1 x 14-tägig zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Südliches Anhalt bestimmen, dass in besonderen Fällen (vor staatlichen Feiertagen, Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall haben die nach § 3 Verpflichteten die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Als Gehweg gilt ein Streifen von ca. 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Ist die Straße nicht in Fahrbahn und Gehweg unterteilt, so besteht die Räum- und Streupflicht beidseitig in einer Breite von 1,50 m. Auf Straßen dieser Art mit einer Breite unter 5 m ist anstelle der Gehwegrandstreifen ein Mittelstreifen von mind. 3 m Breite zu räumen und zu streuen.
- (3) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der spätere Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite, jedoch mindestens von 1,50 m, zu räumen.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls zu lösen und abzulagern.
- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (7) Die Abflusssrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort umweltgerecht beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 6 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen, Gehwege und Zuwegungen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 9 Straßenwinterdienst

Der Winterdienst auf den Straßen obliegt entsprechend § 9 (4) StrG LSA den Trägern der Straßenbaulast.

IV. Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) Gemeindeordnung, GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nach kommt,
 - entgegen § 6 die Reinigungszeit nicht beachtet,
 - entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südliches Anhalt, den 07.03.2012


Bürgermeister



Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) Bau-
gesetzbuch (BauGB) für den vorzeitigen vorhaben-
bezogenen Bebauungsplan Nr. 02-2012 „Photovoltaik-
anlage Großbadegast“ der Stadt Südliches Anhalt**

Mit Beschluss Nr. EGSA-SR-15-02/2012 hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 29.02.2012 die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02-2012 „Photovoltaikanlage Großbadegast“ der Stadt Südliches Anhalt beschlossen.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes beinhaltet das Flurstück 311 in der Flur 3 der Gemarkung Großbadegast mit einer Fläche von 3,27 ha und wird begrenzt durch:
 im Norden: Flurstücke 259/1 und 315 der Flur 3 Gemarkung Großbadegast
 im Osten: Flurstück 230/4 der Flur 3 Gemarkung Großbadegast (Neue Straße)
 im Süden: Flurstücke 312 und 314 der Flur 3 Gemarkung Großbadegast
 im Westen: Flurstück 310 der Flur 3 Gemarkung Großbadegast Südliches Anhalt, den 22.03.2012



Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02-2012 „Photovoltaikanlage Großbadegast“ der Stadt Südliches Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt hat in seiner Sitzung am 29.02.2012 mit Beschluss Nr. EGSA/SR-16-02/2012 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02-2012 „Photovoltaikanlage Großbadegast“ der Stadt Südliches Anhalt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Versammlung im Ortsteil Großbadegast der Stadt Südliches Anhalt durchzuführen.

Die öffentliche Versammlung findet am 03.04.2012 um 19.00 Uhr im Kulturzentrum „Am Stangenteich“ 9 im Ortsteil Großbadegast der Stadt Südliches Anhalt statt.
 Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
 Südliches Anhalt, den 22.03.2012



Bürgermeister



Aufkündigung von Grabstellen

Hiermit werden folgende Grabstellen auf dem Friedhof in **Fraßdorf** aufgekündigt, da die Grabpflege nicht gewährleistet und die Nutzungszeit abgelaufen ist:

Doppelgrabstätte

- Friedrich Reichardt Landwirt geb. 21.07.1844 gest. 27.02.1931	- Anna Reichardt geb. Böttcher geb. 17.10.1858 gest. 17.03.1938
--	--

Richardt Reichardt, Sohn zum Gedenken
08.08.1916 in Russland gefallen

Doppelgrabstätte

- Karl Fassauer geb. 12.06.1884 gest. 17.08.1960	- Anna Fassauer geb. Körnig geb. 22.02.1884 gest. 22.02.1950
--	---

Doppelgrabstätte

- Thomas und Marie Kuchta keine Daten

Erdgrab

- Fam. Beran
keine Daten

Erdgrab

- Martin und Erna Bork
mit Deckel verschlossen

Erdgrab

- Eduard Both
geb. 24.10.1867
verst. 13.09.1946

Erdgrab

- Franz Weiss
geb. 02.08.1874
verst. 21.10.1953
- Anna Prokopf
geb. 19.09.1882
verst. 11.03.1953

Bürger, die berechnigte Ansprüche geltend machen und Gegenstände der Grabausstattung an sich nehmen wollen, sollten sich bis zum

22. Juni 2012

bei der
Stadt Südliches Anhalt
Bauverwaltung (Friedhöfe)
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt
OT Weißandt-Görlau

melden.

Ansprüche zum späteren Zeitpunkt können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Aufkündigung erfolgt auf der Grundlage der Friedhofsatzung der Stadt Südliches Anhalt vom 06.12.2010.

Stadt Südliches Anhalt

Die Stadt Südliches Anhalt

beabsichtigt,
das gemeindliche Grundstück (Eigenheimbauparzelle) im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt in der Ortschaft Hinsdorf in der Hauptstraße 70a
 zu veräußern.

Objektbeschreibung:

Auf der Bauparzelle befindet sich noch ein geringes Teilabbruchvolumen einer nicht mehr nutzbaren Garage und teilweise Strauch- und Baumbestand.
 Das Grundstück liegt im OT Hinsdorf an der Hauptstraße am Ortsrand mit einem ausgebauten Gehweg und einem Abwasserkontrollschacht.
 Weitere Anschlussmöglichkeiten von Trägern öffentlicher Belange (Gas-, Wasser-, Abwasser-, Telefon- und Elektroenergieversorgung) liegen in der Straße.
 Das Objekt umfasst eine Gesamtfläche von 953 qm laut Liegenschaftskataster.

Verkehrswert (Mindestangebotswert): 10.800,00 €.

Schriftliche Kaufangebote sind bis spätestens 30.04.2012 in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:

„Kaufangebot Baugrundstück Hauptstraße 70a im OT Hinsdorf - nicht öffnen“
 zu richten an:

**Stadt Südliches Anhalt
 Liegenschaften
 Hauptstraße 31
 06369 Südliches Anhalt
 OT Weißandt-Görlau**

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Finanzamt Bitterfeld-Wolfen

Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG)

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in den Gemarkungen

Hinsdorf und **Zehbitz** (Fluren 5, 6 und 7)

werden in der Zeit vom **07.05.2012 bis 06.06.2012** in den Diensträumen des **Finanzamtes Bitterfeld-Wolfen** offengelegt. Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend:


Montag, den 04.06.2012 von 8:00 bis 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 03493/345 2701.

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Nutzungsarten (§ 2 BodSchätzG), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) sowie die Beschreibungen und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzG).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 05.07.2012 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

27.02.2012.  (Jahn)
Datum, Amtlicher Landwirtschaftlicher Sachverständiger

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau,
den 01. März 2012

Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage)
Verf.-Nr. 151-53-009-3

Öffentliche Bekanntmachung

VII. Anordnung im Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage)

Das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens **Edlau (Feldlage)** wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der gültigen Fassung durch Hinzuziehung und Ausschluss von Flurstücken geringfügig geändert.

1. Die Flurstücke der Gemarkung Edlau
Flur 18, Flurstück 1, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107

werden nach Berichtigung der öffentlichen Bücher im Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) Ortsteil Mittedlau zum Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) hinzugezogen.

2. Die Flurstücke der Gemarkung Edlau
Flur 2, Flurstück 1004
Flur 3, Flurstück 1002
Flur 4, Flurstück 1052, 1053
Flur 7, Flurstück 1010
Flur 8, Flurstück 1014, 1015
Flur 16, Flurstück 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182

werden nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes im Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) Ortsteil Hohenedlau zum Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) hinzugezogen.

3. Die Flurstücke der Gemarkung Edlau
Flur 19, Flurstück 15, 16, 17
werden nach Berichtigung der öffentlichen Bücher aus dem Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) Ortsteil Kirchedlau, zum Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) hinzugezogen.

4. Die Flurstücke der Gemarkung Edlau
Flur 6, Flurstück 7/3, 7/4, 7/5, 7/7, 7/8, 7/9, 7/13, 7/14, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19, 7/20, 7/21, 7/22, 7/23, 7/24, 7/25, 7/26, 7/27, 7/29
Flur 7, Flurstück 109/6, 109/7, 109/8, 109/9, 109/10, 109/11, 109/12, 109/13, 109/14, 109/15, 109/16, 109/17, 109/18, 109/19, 109/20, 109/21, 109/22, 109/23, 109/24, 109/25, 109/26, 109/27, 109/28, 109/29, 109/30, 109/31, 109/32, 110/6, 110/7, 110/8, 110/9, 110/10, 110/11, 110/12, 110/13, 110/14, 110/15, 110/20, 110/21, 110/22, 110/23, 110/24, 110/25, 110/26, 110/27, 110/28, 110/29, 110/30, 110/31, 110/32, 110/33, 110/34, 110/35, 110/36, 110/37, 110/38, 110/39, 110/40, 110/41, 110/42, 110/43, 110/44, 110/45, 110/46, 110/47, 110/48, 110/49, 110/50, 110/51, 110/52, 110/53, 110/54, 110/55, 110/56, 110/57, 110/58, 110/60

werden aus dem Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) ausgeschlossen.

Die Gebietskarte ist Bestandteil dieser Anordnung. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist orangefarbig gekennzeichnet.

Begründung

Mit Beschluss vom 15. Dezember 1995 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg (jetzt Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt) das Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) angeordnet.

Zur umfassenden Regelung der Eigentumsverhältnisse und zur Abfindung der grundstücksbezogenen Rechte werden Flurstücke aus den Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) Ortsteil Kirchedlau, Mittedlau und Hohenedlau zum Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) hinzugezogen.

Weitere hinzugezogene Flurstücke dienen der eigentumsrechtlichen Regelung der Straße L 144.

Die betreffenden Flurstücke waren zur Regelung von Tauschvereinbarungen im Ortsteil Hohenedlau und zur eindeutigen vermessungstechnischen Abgrenzung zwischen dem Bodenordnungsverfahren Feldlage und den Flurbereinigungsverfahren

Edlau (Ortslage) Ortsteil Mitteledlau, Kirchedlau und Hohenedlau erforderlich.

In den Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) Ortsteil Kirchedlau und Mitteledlau sind die öffentlichen Bücher berichtigt und im Flurbereinigungsverfahren Ortsteil Hohenedlau ist der neue Rechtszustand eingetreten.

Damit sind die Voraussetzungen zur Übertragung der betreffenden Flurstücke in das Bodenordnungsverfahren (Feldlage) gegeben.

Die ausgeschlossenen Flurstücke umfassen das Neubaugebiet Stoben, das keiner Regelung bedarf. Daher werden sie zur Erreichung des Verfahrenszieles nicht mehr benötigt. Die weitere Teilnahme dieser Flurstücke am Bodenordnungsverfahren ist entbehrlich.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, für die unter 2. genannten Flurstücke ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzu-melden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschlag, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24 in 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Näther

Näther



Die vorstehende Anordnung liegt zusammen mit der Gebietskarte

- in der Stadt Könnern, Markt 1, 06420 Könnern
- in der Stadtverwaltung Südliches Anhalt, Zimmer 101, Hauptstr. 31, 06369 Südliches Anhalt OT Weißbandt-Görlzau
- in der Einheitsgemeinde Löbejün-Wettin, Markt 1, 06193 Löbejün
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstr. 31, 06844 Dessau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Weiterhin liegen die Verzeichnisse der Verfahrensflurstücke, die jedoch nicht Bestandteil dieser Anordnung sind, aus.

Im Auftrag

Ulvea

Herold



Zeichenerklärung:
 Geb eisgrenze
 Geb eisgrenze, unguetlig
 Geb eisgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt
 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Straße 24
 (Flurbereinigungs- und Flurneueordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnpG

Verfahrensname	Erlau (Feldlage)
Verfahrenskennung	BB0078

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 7 vom 01.03.2012

Landkreis	Salzlandkreis	
Aktzeichen	611/2-40-BB0078	Größe des Gebietes ca. 895 ha
Maßstab	ca. 1 : 20000	Druckdatum 05.03.12

Quellenmerk
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformations-
 verwaltung Sachsen-Anhalt. (Kartengrundlage TK 1 : 25000;
 © VermGeo LSA (www.vermgeo.sachsen-anhalt.de/10000))

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Müllnerstraße 59,
06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19,
06114 Halle (Saale)

Halle, den 02.03.2012

Fernsprecher:
03 45/2 31 66 30

Aktenzeichen: 42.3- 61-7 SK 006

**Flurbereinigungsverfahren: Nauendorf (A14),
Verf.-Nr.: 52.611 41 SK 084 (neu: 61-7 SK 006)**

Im Flurbereinigungsplan werden die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammengefasst. In der bereits am 22.07.2005 festgestellten Wertermittlung des Verfahrens sind Änderungen im Wertermittlungsrahmen vorgenommen worden. Die Bekanntgabe dieser Änderungen erfolgt zusammen mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans.

Die vom Flurbereinigungsverfahren betroffenen Flurstücke sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

LADUNG

zum Anhörungs- und Bekanntgabetermin des Flurbereinigungsplanes nach § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und § 32 FlurbG

Auslegung

Der Flurbereinigungsplan sowie die Änderung der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für folgende Nebenbeteiligte:

1. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten (§ 10 Nr. 2d FlurbG),
2. Inhaber von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung der Grundstücke beschränken (§10 Nr. 2d FlurbG),
3. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 10 Nr. 2f FlurbG)

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 122, 06114 Halle/Saale in der Zeit vom **03.04.2012 bis 08.05.2012** während der Dienststunden aus.

Die Betroffenheit der Nebenbeteiligten zu 1. und 2. (Inhaber von Rechten usw.) ergibt sich aus der **Anlage 2**, welche die betroffenen Rechte im Einzelnen darstellt.

Die Nebenbeteiligten zu 3. (Eigentümer, die zur Errichtung fester Grenzzeichen in der Gebietsgrenze mitzuwirken haben) grenzen mit Ihren Flurstücken an das Flurbereinigungsgebiet an.

Ihnen wird mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans

- die Grenzfeststellung der Verfahrensgebietsgrenze nach § 16 Abs. 1 sowie die Abmarkung (= örtliche Kennzeichnung durch Grenzmarken) dieser Grenzen nach § 16 Abs. 2 und 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) bekannt gegeben.
- die Abmarkung (= örtliche Kennzeichnung durch Grenzmarken) neuer Grenzpunkte in die - mit dem Flurbereinigungsverfahren gemeinsame - Grenze ihrer Flurstücke nach § 16 Abs. 2 und 3 VermGeoG LSA bekannt gegeben.

Die Betroffenheit der Nebenbeteiligten zu 3. ergibt sich aus der **Anlage 3**, welche die betroffenen Flurstücke darstellt.

Erläuterung

Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wird den Flurbereinigungsplan sowie die Änderung der Wertermittlung auf Wunsch an Ort und Stelle erläutern.

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans nach § 59 Abs. 1 und Abs. 2 und zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe der Änderung der Wertermittlung nach § 32 des Flurbereinigungsgesetzes i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird bestimmt auf

**Dienstag, den 08.05.2012 in der Zeit
von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 122, 06114 Halle/Saale.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Sie können Widerspruch gegen die Änderungen der Wertermittlung, gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans sowie gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen.

Falls kein Widerspruch erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Im Auftrag



Dr. Lüs



Anlage 1
Sachsen-Anhalt

SK0084
61-7SK006

Flurbereinigung Nauendorf (A 14)

Flurbereinigungsverzeichnis

Verfahrensflurstücke

laufende Bearbeitung

Gemarkung Domnitz, Flur 3

18/1, 30, 31, 32, 33, 34

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 25,1160 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Domnitz, Flur 5

11/1, 101/12, 107, 108, 114, 134

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,4115 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Nauendorf, Flur 1

1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 2/3, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 9/1, 11, 12/1, 15/3, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 17/2, 17/4, 17/7, 19, 20, 21/1, 21/2, 23, 25/2, 26, 27/1, 34, 36/1, 38/1, 40, 42/1, 42/2, 42/3, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52/1, 53, 69/3, 69/4, 69/5, 69/6, 69/106, 69/107, 69/210, 70, 76/71, 135/14, 136/18, 140/8, 141/8, 142/8, 143/8, 144/10, 147/37, 151/68, 153/72, 160/33, 161/32, 162/31, 163/30, 164/29, 218/51, 219/51, 225/75, 234/8, 245/8, 246/8, 247/8, 248/8, 261, 318, 320, 321, 322, 323

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 119,1744 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 84

Gemarkung Nauendorf, Flur 2

1/10, 1/11, 1/13, 1/14, 1/17, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/9, 2/10, 2/11, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 11, 12, 13, 14/2, 15/8, 18/2, 18/3, 21/7, 104/1, 104/4, 104/6, 104/9, 105/1, 111/1, 111/2, 111/3, 111/4, 111/5, 111/6, 111/7, 111/9, 111/26, 111/27, 112, 113/1, 113/2, 114/1, 115/1, 115/2, 207/2, 208/2, 209/2, 210/2, 211/2, 212/2, 213/2, 214/3, 215/4, 216/1, 217/5, 220/115, 289, 290, 292, 364/2, 365/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 123.1933 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 65

Gemarkung Nauendorf, Flur 4

11, 12/1, 15/2, 16, 18, 29/17, 30/17, 31/17, 33, 34, 35, 36, 57, 58, 59, 60

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 45,8362 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 16

Gemarkung Nauendorf, Flur 5

2, 3, 4/1, 6, 9, 10/1, 11, 12/2, 12/3, 12/4, 14, 15/1, 15/2, 17/4, 19/2, 19/3, 19/4, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 21/9, 21/10, 21/11, 21/12, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 22/10, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 24/2, 29/4, 30/4, 32/7, 33/7, 34/8, 38/13, 39/13, 41/13, 42/13, 43/13, 44/13, 45/13, 46/15, 47/15, 48/15, 53/15, 54, 55/1, 55/2, 55/3, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60, 61

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 91,4222 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 70

Gemarkung Nauendorf, Flur 7

1/3, 1/4, 1/5, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 4/3, 5/2, 5/11, 5/12, 5/13, 5/14, 5/22, 5/23, 5/24, 5/25, 5/26, 5/27, 5/28, 5/29, 5/30, 5/31, 5/32, 5/33, 5/34, 5/35, 5/36, 6/1, 6/2, 6/3, 6/7, 7/1, 8/1, 47/22

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 69,0215 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 42

Gemarkung Nauendorf, Flur 8

4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 38/27, 42/13, 42/25, 45/4, 45/5, 49, 50/2, 60/3, 61/39, 70/32, 71/32, 77/39, 83/38, 84/2, 85/2, 86/33, 87/33, 92/43, 96, 97, 98, 107, 108

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 92,4256 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 50

Gemarkung Neutz-Lettewitz, Flur 2

53, 55/1, 56/1, 56/2, 61, 63/4, 63/5, 63/6, 63/7, 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 72/60, 97/58, 98/62, 145/16, 164/56, 165/56, 166/56, 167/56, 169/56, 178/60, 212, 214

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 21,8391 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 25

Gemarkung Neutz-Lettewitz, Flur 4

3, 4, 5, 6, 13/1, 13/2, 13/3, 13/6, 13/8, 13/9, 13/10, 13/41, 13/42, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 23/8, 26/1, 26/2, 27, 129/23, 155/22, 156/22, 170

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 82,2799 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 28

Gemarkung Neutz-Lettewitz, Flur 6

10,21

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 17,5660 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Neutz-Lettewitz, Flur 7

2/1, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/10, 6, 7, 8/1, 9/1, 10, 11/1, 12/1, 15/2, 15/3, 15/4, 17, 21/3, 30/13, 31/14, 37/2, 51/9, 52/4, 53/4, 56/3, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 133,5380 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 37

Gemarkung Neutz-Lettewitz, Flur 8

57/3, 96/1, 96/2, 96/3, 96/4, 96/5, 96/6, 96/7, 96/8, 96/9, 96/10, 96/11, 96/13, 96/14, 96/16, 96/17, 96/18, 96/19, 97/1, 98/82, 98/83, 98/84, 98/86, 98/88, 98/89, 98/91, 98/92, 98/101, 98/105, 98/106, 98/107, 98/108, 98/110, 98/111, 98/112, 98/113, 180/57, 181/56

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 42,0500 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 38

Gemarkung Neutz-Lettewitz, Flur 11

2/14, 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22, 3, 4/1, 4/2, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13/3, 13/7, 13/8, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 15/8, 16, 20/10

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 58,6236 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 27

Gemarkung Neutz-Lettewitz, Flur 12

16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 18/10, 18/11, 18/13, 18/14, 18/15, 18/16, 18/17, 18/18, 18/19, 23, 24/1, 24/2, 26/1, 26/2, 26/3, 27, 61/22, 91/14, 92/14, 93/15, 95/11, 108/19, 112/22, 117/17, 118/25, 119/25

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 67,0427 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 38

Gemarkung Teicha, Flur 2

268, 280, 281, 325, 326

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 28,9162 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.019,4562 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 539

Anlage 2

Grundbuch von Nauendorf Blatt 45, Abteilung 2 bei Ord.-Nr.: 128 unter lfd. Nr. 5 eingetragen:

Eigentumsübertragungsvormerkung für die Firma House & Park Immobilien incorporated Zweigniederlassung Trebbichau i. G. Gemäß Bewilligung vom 22. März 1994 (UR.Nr.: 372/94 Notar Prinz zu Bentheim und Steinfurth in Merseburg) eingetragen am 05.01.1996.

Belastete Flurstücke der Einlage:
Nauendorf Flur 1 Flst. 50 (BVNr: 3)

Grundbuch von Nauendorf Blatt 47, Abteilung 2 bei Ord.-Nr.: 129 unter lfd. Nr. 11 eingetragen:

Eigentumsübertragungsvormerkung für die Firma House & Park Immobilien incorporated Zweigniederlassung Trebbichau i. G. Gemäß Bewilligung vom 23. März 1994 (UR.Nr.: 382/94 Notar Prinz zu Bentheim und Steinfurth in Merseburg) eingetragen am 05.01.1996.

Belastete Flurstücke der Einlage:
Nauendorf Flur 1 Flst. 52/1 (BVNr: 1)

Grundbuch von Nauendorf Blatt 27, Abteilung 2 bei Ord.-Nr.: 121 unter lfd. Nr. 18 eingetragen:

Widerspruch gegen die Löschung des Rechts II/ 15 zugunsten der Firma House & Park Immobilien incorporated Zweigniederlassung Trebbichau i.G.. Von Amts wegen eingetragen am 25.09.1998.

Belastete Flurstücke der Einlage:
Nauendorf Flur 1 Flst. 48 (BVNr: 3)

Grundbuch von Nauendorf Blatt 25, Abteilung 2 bei Ord.-Nr.: 120 unter lfd. Nr. 10 eingetragen:

Ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zu Gunsten des Paul Dietsch geboren am 21.Dezember 1936. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 1.März1965 eingetragen am 23. Juni 1965.

Belastete Flurstücke der Einlage:
Nauendorf Flur 1 Flst. 160/33 (BVNr: 3)

Grundbuch von Nauendorf Blatt 45, Abteilung 2 bei Ord.-Nr.: 128 unter lfd. Nr. 4 eingetragen:

Ein lebenslängliches, unentgeltliches Wohnungs- und Auszugsrecht nach Maßgabe der Eintragungsbewilligung vom 28. September 1967 für die Witwe Elise Rudolph geborene Zwanzig in Nauendorf. Zur Löschung des Rechts genügt der Nachweis des Todes der Berechtigten. Als ersatzleistung wird vereinbart, daß im Falle der Nichterfüllung der zu bringenden Leistungen ein Betrag monatlich M und bei Aufhebung des Wohnrechts eine angemessene monatliche Miete zu zahlen ist. Die Ersatzleistungen dürfen den Betrag von insges. M nicht übersteigen. Ingetragen am 12. Februar 1968.

Belastete Flurstücke der Einlage:
Nauendorf Flur 1 Flst. 45 (BVNr: 2)
Nauendorf Flur 1 Flst. 50 (BVNr: 3)

Grundbuch von Nauendorf Blatt 190, Abteilung 2 bei Ord.-Nr.: 159 unter lfd. Nr. 9 eingetragen:

Ein lebenslängliches unentgeltliches Wohnungs- und Auszugsrecht für die verw. Frau Ida Metze geborene Schröder in Nauendorf. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 4. September 1963 mit der Maßgabe eingetragen, daß zur Löschung des Rechts der Nachweis des Todes der Berechtigten genügen soll, am 4. Januar 1964.

Belastete Flurstücke der Einlage:
Nauendorf Flur 2 Flst. 209/2 (BVNr: 16)

Grundbuch von Nauendorf Blatt 203, Abteilung 2 bei Ord.-Nr.: 164 unter lfd. Nr. 2 eingetragen:

Nießbrauch zu Gunsten der Martha Schmeisser geb. Emmer in Nauendorf (Ortsteil Merbitz) -lastend auf der Grundstückshälfte des Willy Schmeisser in Neutz. Zur Löschung bedarf es der Vorlage der Sterbeurkunde der Berechtigten. Eingetragen am 5. März 1957.

Belastete Flurstücke der Einlage:
Nauendorf Flur 5 Flst. 48/15 (BVNr: 1)

Grundbuch von Nauendorf Blatt 207, Abteilung 2 bei Ord.-Nr.: 168 unter lfd. Nr. 1 eingetragen:

Lebenslängliches Nießbrauchsrecht nach Maßgabe des § 3 des Vertrages vom 12. Juli 1944, auf den hiermit Bezug genommen wird, für den Schmiedemeister Gottfried Schenk in Deutleben. Zur Löschung genügt der Nachweis des Todes des Berechtigten. Eingetragen am 9. Januar 1945.

Belastete Flurstücke der Einlage:
Nauendorf Flur 5 Flst. 38/13 (BVNr: 1)

Grundbuch von Neutz-Lettewitz Blatt 185, Abteilung 2 bei Ord.-Nr.: 261 unter lfd. Nr. 1 eingetragen:

Lebenslängliches Nießbrauchsrecht für die Bäuerin Gertrud Tyrolf geborene Beil in Lettewitz. Zur Löschung des Rechts genügt der Nachweis des Todes der Berechtigten. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. Mai 1919 eingetragen am 10. November 1919.

Belastete Flurstücke der Einlage:
Neutz-Lettewitz Flur 7 Flst. 15/2 (BVNr: 1)

Grundbuch von Neutz-Lettewitz Blatt 265, Abteilung 3 bei Ord.-Nr.: 290 unter lfd. Nr. 1 eingetragen:

..... DM Deutsche Mark Darlehn mit ... -...- vom Hundert Jahreszinsen seit dem 1. Dezember 1950 für die Witwe Martha Hanisch geborene Hay in Könnern/S. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. November 1950 eingetragen am 8. Dezember 1950.

Belastete Flurstücke der Einlage:
Neutz-Lettewitz Flur 7 Flst. 53/4 (BVNr: 2)
Neutz-Lettewitz Flur 7 Flst. 56/3 (BVNr: 1)

Anlage 3

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Flurbereinigungsbehörde
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle
Telefon 03 45/23 16 -5, Telefax 03 45/52 2 50 07

Sachsen-Anhalt

Flurbereinigungsplan

Flurbereinigungsverfahren nach § 87ff. FlurbG „Nauendorf (A 14)“, Landkreis Saalekreis

Verzeichnis der Eigentümer für Grenzanerkennungen (§ 10 Nr. 2f, § 56 FlurbG)

Ord.-Nr.	Gemarkung Flur/Flurstück	Grund der Nebenbeteiligung
1400	Gemarkung Neutz-Lettewitz Flur 6, Flurstück 20	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1400	Gemarkung Neutz-Lettewitz Flur 8, Flurstück 177/31	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1400	Gemarkung Gimritz Flur 1, Flurstück 113/56	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1400	Gemarkung Domnitz Flur 5, Flurstück 112	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen und Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze
1401	Gemarkung Domnitz Flur 5, Flurstück 116	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1402	Gemarkung Nauendorf Flur 8, Flurstück 102	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1402	Gemarkung Nauendorf Flur 7, Flurstück 55/5	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1403	Gemarkung Nauendorf Flur 8, Flurstück 42/6	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1403	Gemarkung Nauendorf Flur 1, Flurstück 383	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1404	Gemarkung Nauendorf Flur 8, Flurstück 109	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1405	Gemarkung Nauendorf Flur 8, Flurstück 78/51	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1406	Gemarkung Nauendorf Flur 1, Flurstück 76/67	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1407	Gemarkung Nauendorf Flur 2, Flurstück 15/22	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1408	Gemarkung Nauendorf Flur 2, Flurstück 22/13	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1409	Gemarkung Nauendorf Flur 2, Flurstück 268	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen

Ord.-Nr.	Gemarkung Flur/Flurstück	Grund der Nebenbeteiligung
1410	Gemarkung Nauendorf Flur 2, Flurstück 111/75	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1411	Gemarkung Nauendorf Flur 7, Flurstück 1/23	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1412	Gemarkung Wallwitz Flur 6, Flurstück 13/3	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1413	Gemarkung Wallwitz Flur 6, Flurstück 46/6	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1414	Gemarkung Wallwitz Flur 6, Flurstück 5/1	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1415	Gemarkung Wallwitz Flur 6, Flurstück 51/4	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1416	Gemarkung Wallwitz Flur 6, Flurstück 2/1	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1416	Gemarkung Wallwitz Flur 6, Flurstück 1/5	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1417	Gemarkung Wallwitz Flur 6, Flurstück 1/4	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1418	Gemarkung Neutz-Lettewitz Flur 12, Flurstück 28/1	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1418	Gemarkung Neutz-Lettewitz Flur 12, Flurstück 100/3	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1418	Gemarkung Neutz-Lettewitz Flur 8, Flurstück 65/5	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1418	Gemarkung Neutz-Lettewitz Flur 8, Flurstück 65/6	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1419	Gemarkung Neutz-Lettewitz Flur 4, Flurstück 112/13	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1419	Gemarkung Neutz-Lettewitz Flur 2, Flurstück 124/56	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1419	Gemarkung Neutz-Lettewitz Flur 6, Flurstück 41/4	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 12.03.2012

Die Gebietsgrenze der Verfahren ist aus der Gebietskarte des jeweiligen Verfahrens ersichtlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) über die geplanten Flurbereinigungsverfahren B 6n, Großbadegast bis A 9 (Verf.Nr. AB 2612 und AB 3712)

Um Schäden für die Landwirtschaft, die Agrarstruktur und die allgemeine Landeskultur zu mindern bzw. zu vermeiden sowie den Landverlust im großen Umfang auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, beabsichtigt das Landesverwaltungsamt Halle (Obere Flurbereinigungsbehörde) für den Bau der B6n von Großbadegast bis zum Anschluss an die A 9 eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG anzuordnen.

Die geplante Gebietsgrenze des Verfahrens ist aus der vorläufigen Gebietskarte ersichtlich. Die vorläufige Gebietskarte liegt in der Stadt Zörbig, Am Markt 12 in 06780 Zörbig, in der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16 in 06779 Raguhn-Jeßnitz, in der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31 in 06369 Südliches Anhalt/OT Weißandt-Görlau, in der Einheitsgemeinde Osternienburger Land/OT Osternienburg, Rudolf-Breitscheid-Straße 32e in 06386 Osternienburger Land und in der Stadt Köthen, Kleine Wallstraße 2 - 5 (Zimmer 114) in 06366 Köthen in den jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Vom Verfahren werden voraussichtlich erfasst:

Cosa	Flur 5 und 6 teilweise
Großbadegast	Flur 1, 2, 3 und 5 teilweise
Libehna	Flur 5 und 7 teilweise
Reupzig	Flur 1 und 3 teilweise
Salzfurtkapelle	Flur 1, 2, 3 und 10 teilweise
Fraßdorf	Flur 2 teilweise
Hinsdorf	Flur 2 und 3 teilweise
Meiendorf	Flur 1, 2, 3 und 4 teilweise
Zehbitz	Flur 6 und 7 teilweise

Zur Aufklärungsversammlung wird eingeladen:

**Mittwoch, den 18. April 2012, 18.00 Uhr
in die Gartenstraße 1 a (hinterer Eingang) von
Stadt Südliches Anhalt OT Quellendorf**

An diesem Termin werden die Ziele des Verfahrens, der voraussichtliche zeitliche und verfahrensmäßige Ablauf, die Kosten und Finanzierung des Verfahrens sowie die Aufbringung des Landbedarfes erläutert.

Im Auftrag

i. V. Galle
Näther

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Quellendorf/ Weißandt-Göolzau/Radegast

Eine **Notdienstsprechstunde** in einer **Arztpraxis in Köthen** wird **am Samstag, Sonntag und feiertags** in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt. Ein zweiter Arzt ist nur für Hausbesuche zuständig. **Der diensthabende Arzt ist über die Rettungsleitstelle Anhalt-Bitterfeld, Tel. 03493/513150, zu erfragen.**

Bereich Gröbzig

19.03.2012 bis 26.03.2012	Herr Dipl. Med. A. Petri, Tel. 0 34 96/51 00 34
26.03.2012 bis 02.04.2012	Herr Michael Buchheim, Tel. 0 34 96/21 41 52
02.04.2012 bis 10.04.2012	Herr Dipl. Med. A. Petri, Tel. 0 34 96/51 00 34

Mitteilungen

Sport- und Kulturzentrum der Stadt Südliches Anhalt

Sportförderung der Köthener Sparkassenstiftung

Mit der Sanierung des ehemaligen Klubhauses in Weißandt-Göolzau ist ein multifunktionales Sport- und Kulturzentrum entstanden, das sich sehen lassen kann.

Noch gar nicht so lange her, am 26. August 2011, wurde das neue Haus - nach nicht einmal zwei Jahren Bautätigkeiten - zur Nutzung übergeben und seitdem wird folgenden Aktivitäten nachgegangen:

- Kinder-, Schul- und Freizeitsport,
- sportliche Wettkampfveranstaltungen,
- Showveranstaltungen,
- Tanzveranstaltungen,
- Diavorträge und Sachvorträge (in Planung),
- Firmenfeierlichkeiten.

Umso erfreulicher war es für Bürgermeister Burkhard Bresch, am 5. März 2012 eine finanzielle Förderung aus Mitteln der Köthener Sparkassenstiftung in Höhe von 3.000,00 Euro entgegen nehmen zu können.



Foto v. l.: Sparkassenvorstand Axel Koß bei der Scheckübergabe an den Bürgermeister Burkhard Bresch

Gereicht wurden diese finanziellen Mittel für die Anschaffung von Sportgeräten für den Kinder-, Schul- und Freizeitsport. Ein neuer Matten- und ein Ballwagen, ein Sprungkasten, Wandablagen für Gymnastikbälle, neue Turnmatten, Hallenfußbälle und Volleybälle werden von dem Geld gekauft und alsbald der Aus-

stattung für sportliche Betätigungen im Sport- und Kulturzentrum angehören.

An dieser Stelle möchten sich der Bürgermeister der Stadt Südliches Anhalt und die für das Sport- und Kulturzentrum zuständige Mitarbeiterin recht herzlich dafür bedanken.

Verkehrsteilnehmerschulung im OT Zehmitz

Die nächste **Verkehrsteilnehmerschulung** findet im **OT Zehmitz in der Gaststätte „Vogel“ am 29.03.2012 um 18:00 Uhr** statt.

Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Es laden ein die Kreisverkehrswacht Köthen und OT Zehmitz

Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt jetzt auch in Brailleschrift und auf Hör-CD

Gemeinsam mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e. V. hat der Landesbehindertenbeauftragte Adrian Maerevoet den Text des Behindertengleichstellungsgesetzes in Brailleschrift und als Hörfassung für Menschen mit Sehbehinderung fertigen lassen.

Jeweils ein Exemplar in Blindenvoll- und Blindenkurzschrift sowie eine Audio-CD liegt den kommunalen Behindertenbeauftragten vor und kann Bürgern mit Sehbehinderung ab sofort zugänglich gemacht werden.

Interessierte Bürger melden sich bei Bedarf bitte bei der Behindertenbeauftragten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld: Susanna Krepinsky Tel. 0 34 93/3 41-8 24

E-Mail: Susanna.krepinsky@anhalt-bitterfeld.de

Existenzgründerqualifizierung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Sie sind Existenzgründer/-in und möchten:

- sich weiterqualifizieren
- Ihre unternehmerischen Fähigkeiten stärken
- Ihr junges Unternehmen stabilisieren

Sie:

- haben ein im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ansässiges Unternehmen gegründet
- Ihre Existenzgründung liegt nicht länger als drei Jahre zurück
- waren in den letzten zwei Jahren vor Ihrer Existenzgründung nicht selbstständig
- haben noch nicht an einer Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen des Existenzgründerprogramms des Landes Sachsen-Anhalt teilgenommen
- verfügen über einen Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit Ihres Unternehmens

Wir ermöglichen Ihnen die kostenfreie Teilnahme an einem existenzgründerspezifischen Grund- und Zusatzqualifizierungskurs im Umfang von maximal 300 Stunden. Das Qualifizierungsangebot wird gefördert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt.

Als finanzielle Unterstützung erhalten Sie:

- max. 100 Euro je Qualifizierungswoche Grundqualifizierung
- max. 50 Euro je Woche Zusatzqualifizierung
- Teilnehmer mit gleichzeitigem ALG II Bezug: max. 25 Euro je Woche Grund- und Zusatzqualifizierung
- Höhe und Auszahlung der finanziellen Unterstützung richten sich nach der tatsächlichen Anwesenheit

Sprechen Sie uns an!

EWG Anhalt-Bitterfeld mbH

Projektleiter Herr Marco Stibe

Tel.: 0 34 94/63 83 69, Fax: 0 34 94/63 83 58

E-Mail: m.stibe@ewg-anhalt-bitterfeld.de

www.ewg-anhalt-bitterfeld.de

Aus dem kirchlichen Leben

Gottesdienste in der Region Südost im April

1. April (Palmarum)

Cösitz (Regionalgottesdienst) - 10.00 Uhr (Pannicke/Karras)

6. April (Karfreitag)

Görzig - 09.15 Uhr (Pangsy/Karras)

Zehbitz - 09.15 Uhr (Hofmann/Zimmermann)

Radegast - 10.30 Uhr (Hofmann/Zimmermann)

Schortewitz - 10.30 Uhr (Pangsy/Karras)

Weißbandt-Görlau - 10.30 Uhr (Hänsch/Schedler)

Riesdorf - 14.00 Uhr (Hänsch/Schedler)

8. April (Ostersonntag)

Schortewitz - 09.15 Uhr (Pangsy/Karras)

Cösitz - 10.30 Uhr (Pangsy/Karras)

Hohnsdorf - 10.30 Uhr (Hofmann/Zimmermann)

Weißbandt-Görlau - 10.30 Uhr (Hänsch/Schedler)

Görzig - 14.00 Uhr (Chor/Apitz/Karras)

Maasdorf - 14.00 Uhr (Hänsch/Schedler)

Radegast (Taufgottesdienst) - 14.00 Uhr (Bläser/Hofmann/Zimmermann)

9. April (Ostermontag)

Gnetsch - 09.15 Uhr (Hänsch/Schedler)

Prosigk (mit GKR-Wahl) - 10.30 Uhr (Hänsch/Schedler)

22. April (Misericordias Domini)

Görzig - 09.15 Uhr (Pangsy/Karras)

Radegast - 09.15 Uhr (Hofmann/Zimmermann)

Cösitz - 10.30 Uhr (Pangsy/Karras)

Hohnsdorf - 10.30 Uhr (Hofmann/Zimmermann)

Weißbandt-Görlau (Gottesdienst mal anders) - 10.30 Uhr (Hänsch/Schedler)

Großbadegast - 14.00 Uhr (Hänsch/Schedler)

29. April (Jubiläe)

Schortewitz - 09.15 Uhr (Hänsch/Schedler)

Gnetsch - 10.30 Uhr (Hänsch/Schedler)

Maasdorf - 14.00 Uhr (Hänsch/Schedler)

Kirchliche Veranstaltungen in Gruppen und Kreisen

in der Region Südost im April

Konfirmandenunterricht

(außer in den Ferien und an Feiertagen)

In **Radegast** findet der Konfirmandenunterricht (für 6. bis 8. Klasse) immer **mittwochs um 18.00 Uhr** in der Kirche statt.

Die Konfirmanden der Parochie Weißbandt-Görlau treffen sich am Sonnabend, dem 21.04.2012 von 10.30 - 14.00 Uhr.

„English for beginners“ in Weißbandt-Görlau

Dieses Angebot richtet sich an Anfänger der englischen Sprache. Auch wenn der Kurs bereits begonnen hat, sind Teilnehmer weiterhin herzlich willkommen, da es sich jeweils um abgeschlossene Inhalte handelt.

Nächster Termin: Mittwoch, 25. April, 17.30 Uhr im Pfarrhaus Weißbandt-Görlau

Kreativkreis Radegast mit Anke Zimmermann

Der Kreativkreis Radegast trifft sich am 16. April um 19.00 Uhr.

Posaunenchor in Radegast mit Detlef Zimmermann

Der Posaunen-Chor trifft sich samstags um 10.00 Uhr in der Radegaster Kirche zur Probe.

Junge Gemeinde in Radegast

Die Junge Gemeinde Radegast trifft sich mittwochs um 19.00 Uhr in der Kirche.

Christenlehre (außer in den Ferien und an Feiertagen)

Die Christenlehregruppen:

montags: Christenlehre Görzig

15.00 Uhr im Pfarrhaus

Christenlehre Riesdorf

16.15 Uhr in der Kirche Riesdorf

mittwochs: Christenlehre Schortewitz

16.45 Uhr im Pfarrhaus

donnerstags: Christenlehre Radegast und Zehbitz

17.00 Uhr in der Kirche

freitags: Christenlehre Prosigk

16.00 Uhr im Prosigker Pfarrhaus

In **Cösitz** findet im Rahmen der Christenlehre am **17. April ein Kindernachmittag** in der Zeit von 16.30 Uhr bis 17.45 Uhr in der Kirche statt.

Chor in Görzig mit Kirchenmusikdirektorin Martina Apitz

Der Chor in Görzig trifft sich - außer in den Ferien und an Feiertagen - montags um 17.00 Uhr im Mehrgenerationenhaus zur Probe. Der Chor sucht neue Mitglieder, die auch aus den anderen Orten herzlich willkommen sind.

KinderKirchenTag am 5. April 2012 in Radegast

„Gründonnerstag gibt es nicht nur grüne Suppe“ - ist das Thema für den Tag. Kinder der 1. - 6. Klasse sind eingeladen, mit kreativen Angeboten, Liedern, Geschichten und Spielen über die zu Ende gehende Passionszeit nachzudenken und neu zu entdecken. In und rund um die Kirche Radegast werden wir den Tag von 10.00 Uhr - 15.00 Uhr verbringen. Für Essen und Trinken ist gesorgt. Die Kosten für den Tag betragen 4.00 EUR.

Infos bei Gemeindepädagogin Anke Zimmermann.

Diamantene Konfirmation in der Kirche zu Radegast am 28. April

Am Sonnabend, dem 28. April 2012 um 14.30 Uhr wird in Radegast Goldene Konfirmation gefeiert. Herzlich eingeladen ist der Konfirmationsjahrgang 1952 aus Radegast.

Bibelgesprächskreis in der Teerunde in Görzig

24. April 19.00 Uhr im Pfarrhaus in Görzig

Frauenkreise und Seniorenkreis

10. April 14.30 Uhr Prosigk

10. April 14.30 Uhr Schortewitz

19. April 14.30 Uhr Radegast + Hohnsdorf

25. April 14.00 Uhr Weißbandt-Görlau

26. April 14.30 Uhr Zehbitz

26. April 14.30 Uhr Görzig

Frühlingskaffee-Nachmittag in Cösitz

Am 17. April um 15.00 Uhr veranstaltet die Kirchengemeinde Cösitz einen gemeinsamen Kaffeenachmittag, zu dem alle herzlich eingeladen sind, die Freude an Gemeinschaft, an gemeinsamen Gesang und religiösen Themen haben.

Gemeindekirchenratssitzungen

23. April 19.00 Uhr Görzig (Kirchengemeinde an der Fuhne)

27. April 17.00 Uhr Radegast (Radegast-Zehbitz)

Cösitz, Prosigk und Weißbandt-Görlau nach Vereinbarung

Kleidersammlung des Spangenberg-Sozialwerkes

Vom 26.03. - 04.04. sammeln wir gut erhaltene Kleidungsstücke, Schuhe und Haushaltswäsche zur Unterstützung notleidender Menschen in Mittel- und Südamerika.

Kleidersäcke sind im Bereich Weißbandt-Görlau bereits ausgeteilt bzw. können über die Pfarrämter angefordert werden.

Die gefüllten Säcke geben Sie bitte in ihrem zuständigen Pfarramt ab. Sollen Kleidersäcke bei Ihnen abgeholt werden, so melden Sie dies bitte unter der Rufnummer: 03 49 78/2 13 88 an. (Montag - Freitag von 08.00 Uhr - 13.00 Uhr)

Wahl des Gemeindekirchenrates in der Kirchengemeinde Prosigk

Am **Ostermontag** wird in der Kirchengemeinde Prosigk ein neuer GKR gewählt. Das Wahllokal ist von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr geöffnet.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Prosigk mit den Ortschaften Fernsdorf, Prosigk, Cosa, Pösigg, Ziebig, Repau Lennewitz und Libehna

Kandidaten: Heike Schwenke, Prosigk; Annelore Rudolph, Fernsdorf; Christine Lohmann, Fernsdorf; Jana Rappsilber, Pösigg; Peggy Steube, Prosigk.

Weitere Kandidatenvorschläge können bis zum 24. März im Pfarramt Weißandt-Görlau schriftlich eingereicht werden!
Sprechzeiten wie üblich und nach telefonischer Vereinbarung
 Gemeindepädagogin (FH) Anke Zimmermann (Radegast): Tel. (03 49 78) 2 05 74
 Pfarrer Dr. Andreas Karras (Görzig): Tel./Fax: (03 49 75) 2 15 65
Bürozeiten im Pfarrhaus Weißandt-Görlau
 Montag bis Freitag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Sprechzeiten Pfarrer Schedler: Dienstags und donnerstags von 09.00 Uhr - 10.00 Uhr
 Pfarramt Weißandt-Görlau Tel. (03 49 78) 2 13 88

Vereine

Freizeit- und Kulturverein Reupzig e. V.

Osterfeuer

Am **Samstag, dem 7. April 2012** findet das traditionelle Osterfeuer am Sportplatz statt. Um 19:30 Uhr beginnt der Fackel- und Lampenumzug in Breesen mit Marsch nach Reupzig zum Sportplatz.

Anschließend wird das Osterfeuer entzündet. Die gastronomische Versorgung ist abgesichert.

Achtung!

Nur am 24. März 2012 sowie am 31. März 2012 jeweils in der Zeit von 9:00 - 12:00 Uhr wird allen Bürgern der Ortschaft Reupzig die Möglichkeit geboten, abgelagerten Baumverschnitt zum Sportplatz zur kontrollierten Errichtung des Osterfeuers zu bringen. Ansonsten ist dieser Platz für jegliches Anliefern gesperrt. Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

*Es laden ein: Freizeit- und Kulturverein Reupzig e. V.
 Freiwillige Feuerwehr Reupzig
 Ortschaftsrat Reupzig*



Hasenfreunde aufgepasst!!!

Vermisst ihr IHN auch schon, den kleinen Süßen mit den Schlappohren? Wollt ihr wieder mit dem Osterhasen eine riesige Party feiern? Wollt ihr IHN live erleben, mit IHM Eier suchen und tanzen? Dann seid mit dabei, beim **Osterfeuer am 07.04.2012 ab 15 Uhr auf dem Schlossplatz in Weißandt-Görlau!** Natürlich bringt der Osterhase auch wieder jede Menge Überraschungen für Groß und Klein mit.

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau lädt alle Hasenfreunde recht herzlich ein, am **07.04. 2012** mit von der Partie zu sein!

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann lesen Sie den genauen Ablaufplan im nächsten Amtsblatt und besuchen Sie uns in **Weißandt-Görlau**.

Osterfeuer in Radegast

Am **7. April, am Ostersonntag**, findet in **Radegast auf dem Reitplatz** das traditionelle Osterfeuer statt. Allen bürokratischen Schwierigkeiten zum Trotz, werden wir diese Tradition weiter pflegen.

Ab 17:00 Uhr laden der Heimat- und Trachtenverein und die Freiwillige Feuerwehr Radegast zum geselligen Beisammensein am Feuer ein; für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Achtung!

Alle Bürger von Radegast bekommen die Möglichkeit, abgelagerten Hecken- und Baumverschnitt oder einen vergessenen Weihnachtsbaum nur in der Woche vom 02. bis 04. April zur Errichtung unseres Osterfeuers abzugeben. Die Zeiten werden in den Schaukästen der Ortschaft bekannt gegeben, ansonsten

ist der Reitplatz für jegliches Anliefern gesperrt. Wir möchten ausdrücklich darauf verweisen, dass Wurzel- und Stammholz nicht verbrannt werden kann. Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung, um unser traditionelles Osterfeuer zu erhalten.

*Es laden ein: Heimat- und Trachtenverein Radegast
 Freiwillige Feuerwehr Radegast
 Ortschaftsrat Radegast*

Osterfest im Edderitzer Park

Der Osterhase sowie der Heimat- und Kulturverein Edderitz e. V. laden alle Einwohner und Gäste am **Sonnabend, dem 7. April ab 15:00 Uhr** recht herzlich zum traditionellen Familienfest in den Park ein.

Folgende Angebote sollen unsere kleinen und großen Gäste erfreuen:

- **Begrüßung des Osterhasen,**
- **Suche nach versteckten Osterbeuteln**
- **Kinderspaß auf der Hüpfburg**
- **Geschicklichkeitstest beim Eierlaufen und Sackhüpfen**
- **Backen des beliebten Knüppelkuchens; dafür bitte Stöcke mitbringen**
- **Waffelbäckerei**
- **Imbiss-, Grill- und Getränkestand u. a. Angebot von Kaffee und Kuchen**
- **Abbrennen des Osterfeuers**



Der Heimat- und Kulturverein Edderitz e. V. wünscht allen Einwohnern und Gästen ein sonniges und erholsames Osterfest.

Osterfeuer in Prosigk

Der Fernsdorfer Feuerwehrverein und die Freiwillige Feuerwehr Prosigk laden zum Osterfeuer am **07.04.2012 ab 17.15 Uhr in die Gartenstraße** ein.

Für Essen und Trinken ist gesorgt.

Der Osterhase hält Überraschungen für die Kleinen bereit.



Nächster Erscheinungstermin:

Donnerstag, der 5. April 2012

Nächster Redaktionsschluss:

Freitag, der 23. März 2012

regional informiert

Heimat- und Bürgerzeitungen -
 hier steckt Ihre Heimat drin.



www.wittich.de

Schulnachrichten/Kindergärten

Augen - der wichtigste Teil unseres Körpers

Davon konnten wir uns alle überzeugen. Herr Kircheis vom Blindenverband Anhalt-Bitterfeld brachte uns die Wichtigkeit unserer Augen sehr nahe. Er erzählte uns, dass er vor ca. 12 Jahren erblindete. Nach einer Augenoperation die nicht gelang, war er blind. Mit verbundenen Augen versuchten wir, uns im Klassenraum und im Schulgebäude zurechtzufinden. Hätten wir keinen Partner gehabt, hätten wir viele blaue Flecken davon getragen. Wir staunten, wie sich ein blinder Mensch in der Welt zurechtfindet. Erzählte er uns doch, dass 96% aller Tätigkeiten, die wir täglich ausüben, über die Augen gesteuert werden. Natürlich hatten wir auch viele Fragen. Geduldig beantwortete Herr Kircheis diese.

Oft kamen Fragen wie:

Wie gießen Sie etwas zu trinken ein?

oder Wie können Sie Essen unterscheiden?

Können blinde Menschen auch Sport treiben?

Viele Hilfsmittel brachte Herr Kircheis uns zur Veranschaulichung mit. Wir staunten nicht schlecht: einen Stock für draußen, einen Fühlstock, Taschenrechner, Uhren und, und, und. Vieles ist mit Sensoren ausgestattet. Leider sind diese Mittel oft zu teuer, um sich diese kaufen zu können. Ganz interessant war für uns die Blindenschrift. So ist Herr Kircheis die Möglichkeit gegeben, zu schreiben und zu lesen. Er besitzt auch einen Scanner, der unsere geschriebenen Worte einscann und in die Blindenschrift übersetzt. Wir wissen, dass Herr Kircheis unseren Artikel auch lesen kann.

Wir möchten uns auf diesem Wege noch einmal bei Herrn Kircheis und seinem Begleiter recht herzlich bedanken und freuen uns auf das nächste Wiedersehen.

Klassen 3 und 4 der Grundschule W.-Görlau

Kochspaß in den Winterferien



Die diesjährigen Winterferien standen im Hort der Grundschule Weißandt-Görlau unter dem Thema „Kochen wie die Großen“. Unter der Anleitung von Frau Neumann wurden von den Ferienkindern Kochmützen, Platzdeckchen sowie Kochlöffel gestaltet. Der krönende Abschluss der Ferienwoche war das gemeinsame Kochen köstlicher Leckereien zur Faschingszeit. Der Kochlöffel wurde gekonnt geschwungen, so dass die Kinder nach kurzer Zeit der Zubereitung, ihre gefüllten Pizza-Kartoffeln und ihre bunten Nudel-Muffins genießen konnten. Das Highlight des farbenfrohen Party-Tisches waren die selbstgebackenen Kartoffel-Waffeln, frische Obststückchen und der riesige Schokoladenbrunnen. Da alle Kinder sich als kleine Meisterköche an Topf und Herd beweisen konnten, erhielten sie zum Abschluss der gelungenen Ferienwoche eine Urkunde.

Besonderen Dank für den tollen Kochspaß an Frau Neumann, Frau Soika, Frau Amler sowie Frau Lipinski.

Die Hortkinder der Grundschule Weißandt-Görlau

Verschiedenes

Einladung zum Osterfeuer in Großbadegast

Das Osterfeuer in der Ortschaft Großbadegast findet am **Ostersamstag ab 19:00 Uhr auf dem Gelände des Baugebietes** statt.

Baumschnitt wird nur an diesem Tag vor Ort in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr angenommen.

Traditionell wird auch wieder für die Kinder das Ostereiersuchen ab 18:00 Uhr rund um das Kulturzentrum organisiert. Dafür bittet der Ortschaftsrat um Eierspenden.

Die Eier werden am Gründonnerstag, dem 05.04.2012 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Kulturzentrum angenommen.

Im Namen des Ortschaftsrates bedanke ich mich schon jetzt sehr herzlich.

Monika Reinbothe



Autorenlesung und Buchverkauf im Foyer des Sport- und Kulturzentrums

der Stadt Südliches Anhalt im Ortsteil W.-Görlau

Am **3. April 2012 um 17:00 Uhr** liest die Köthener Autorin Claudia Burg aus ihrem Buch „Jahre im Labyrinth“.

Der Eintritt kostet pro Person 2 €.

Anmeldungen bitte bei „Mein Buchladen“ Köthen, Schalauische Straße 30 oder unter der Telefonnummer: 0 34 96/ 5 11 64 01.

Anschließend wird ein kleiner Buchverkauf stattfinden. Es können nicht nur die Bücher der Autorin erworben werden, sondern auch andere Bücher. Gerade in Hinblick auf Ostern findet vielleicht der Ein oder Andere noch eine Kleinigkeit, um anderen eine Freude zu machen oder einfach sich selbst etwas zu gönnen.

Grün-Donnerstag: 05.04.

Einlass: 19.00 Uhr

TÄNZCHENTEE

HERVORRAGENDES VOLKSKUNSTKOLLEKTIV

+ Party DJ

Sport- und Kulturzentrum Weißandt-Görlau
ehemals
CLUBHAUS GÖRLAU

Die Karten für diese Veranstaltung gibt es nur an der Abendkasse. Kosten: 8,00 Euro.

The Bee Gees Story

Performed by The Bee Gees Tribute Sensation

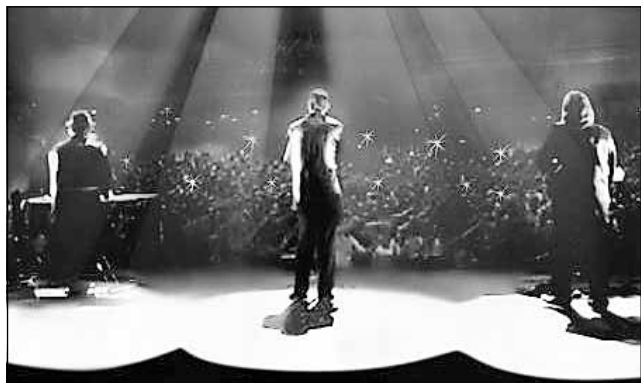
ONE NIGHT ONLY-TOUR 2011/12

am **29.04.2012 um 20:00 Uhr im Sport- und Kulturzentrum der Stadt Südliches Anhalt im Ortsteil Weißandt-Göolzau**
Das grandiose Feeling der legendären BEE GEES-Konzerte kehrt zurück!

THE BEE GEES sind Kult! Durch den Tod von Maurice Gibb werden die Australier leider nie mehr in Originalbesetzung zu sehen sein - aber ihre Musik und die zahllosen Hits sind und bleiben unsterblich.

Live zu erleben in diesem grandiosen Tribute sind sie alle - von MASSACHUSETTS über STAYIN'ALIVE bis YOU WIN AGAIN - ein sensationelles 2 1/2-stündiges Hitspektakel sorgt für die absolute BEE GEES MANIA!

Und „so ganz nebenbei“ enthält die Show auf vielfachen Wunsch der Fans auch noch die Supersongs der Gebrüder Gibb, die in Kooperation mit großen Künstlern wie Barbra Streisand, Dionne Warwick oder Kenny Rogers entstanden. Tickets sind erhältlich über www.resetproduction.de und bei allen bekannten Vorverkaufsstellen MZ Service Center Köthen, Am Buttermarkt 1.



Sportangebote des SV „Glück Auf“ Plötz e. V.

Fun und Fitness für Groß und Klein

In der Sporthalle „Glück Auf“ in Plötz bestehen folgende Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung:

**Was? (Sektion)
Wo?**

Yoga
Sporthalle „Glück Auf“ Plötz
Stepp Aerobic
Sporthalle „Glück Auf“ Plötz
Frauengymnastik/Yoga
Sporthalle „Glück Auf“ Plötz
Seniorengymnastik
Sporthalle „Glück Auf“ Plötz
Line Dance für Fortgeschrittene
Sporthalle „Glück Auf“ Plötz
Tischtennis
Sporthalle „Glück Auf“ Plötz

Volleyball
Sporthalle „Glück Auf“ Plötz

Kindersport, Kinder 3 - 5 Jahre
Sporthalle „Glück Auf“ Plötz
Kindertanzen
Sporthalle „Glück Auf“ Plötz
Kindersport, Kinder ab 6 Jahre
Sporthalle „Glück Auf“ Plötz

**Wann? (Trainingszeiten)
Übungsleiter/
Verantwortliche**
Montag 18:00 - 19:00 Uhr
Ina Franke
Montag 19:00 - 20:00 Uhr
Ina Franke
Montag 20:00 - 21:00 Uhr
Ina Franke
Mittwoch 17:00 - 18:00 Uhr
Daniela Seidel
Mittwoch 18:00 - 20:00 Uhr
Daniela Seidel
Mittwoch 20:00 - 22:00 Uhr
Martina Mergell
Reinfried Zimmer
Donnerstag
19:30 - 22:00 Uhr
Martina Mergell
Reinfried Zimmer
Freitag 15:00 - 16:00 Uhr
Christin Große-Parreidt
Freitag 16:00 - 17:00 Uhr
Diana Schulze
Freitag 17:00 - 18:00 Uhr
Diana Schulze

Line Dance für Anfänger/Kinder Sonntag 17:30 - 19:30 Uhr
Sporthalle „Glück Auf“ Plötz Daniela Seidel

Sehr geehrte Sportfreunde,

mit den o.g. 11 Abteilungen im Bereich des Breitensports im nördlichen Saalekreis und entlang der Fuhne bietet der SV „Glück Auf“ Plötz e.V. für jede Altersgruppe ein breit gefächertes Angebot an sportlichen Betätigungsmöglichkeiten.

Hierbei legen wir vor allem Wert darauf, dass alle Spaß am Sport haben und sich in Form halten können. Bei uns gibt es keinen Leistungsdruck, „Fun und Fitness“ sind unsere Devise.

Daher wollen wir Ihnen die Möglichkeit geben, sich regelmäßig in entspannter Atmosphäre körperlich zu ertüchtigen, ohne viel Geld ausgeben zu müssen oder durch Leistungsdruck weiter angespannt oder gestresst zu werden.

Neuen Mitgliedern oder einfach nur Interessierten, die erst einmal nur „reinschnuppern“ möchten, bieten wir durch gesonderte Regelungen (Schnupperkurse) die Möglichkeit, an dem Sportangebot teilzunehmen.

Auch Nichtmitglieder können jederzeit nach den vereinsinternen Regelungen am Sportbetrieb teilnehmen.

Hilbig, Vereinsvorsitzender

Osterprogramm 2012 im „Haus am See“

Hier unsere Angebote zum kreativen Basteln und Gestalten,
Sonntag, 01.04. Osterbasteln von 11.00 bis 17.00 Uhr
 (Osterkörbe, Gestecke auf Stroh, Treibholz)

ab Montag, 02.04. bis zum Donnerstag, 05.04.2012
tägl. 9.00 - 15.30 Uhr

Blumentöpfe mit Serviettentechnik gestalten
 Bepflanzung des Topfes ist möglich
 Gestecke mit Treibholz oder auf Stroh
 Körbe aus Peddigrohr flechten
 verschiedene Frühlingsdekorationen
 Gipsfiguren können jeden Tag bemalt werden!!!
 Änderungen behalten wir uns vor.



Karfreitag bis Ostermontag
von 14.00 bis 17.00 Uhr geöffnet

Wir freuen uns auf euren Besuch, denn auch die Fischadler-Livecam zeigt täglich das aktuelle Geschehen im Horst.

Eintritt: 2,00 EUR für Erwachsene
und 1,00 EUR für Kinder

und Unkostenbeitrag für Bastelmaterial

Weitere Informationen

unter Tel. 03 49 55/2 14 90 oder

www.informationszentrum-hausamsee-schlaitz.de

Das Informationszentrum für Umwelt und Naturschutz ist eine Einrichtung des Amtes für Naturschutz und Forsten und Abfallwirtschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld



Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt erscheint in der Regel 14-täglich jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauf folgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
Telefon 0 35 35/4 89 -0, Telefax 0 35 35/4 89 -1 15
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
DER BÜRGERMEISTER DER STADT SÜDLICHES ANHALT
06369 Südliches Anhalt, OT Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nicht-amtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Stadt Südliches Anhalt übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Tellensky,
Telefon: (03 49 78) 26 5- 10
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Verlagsleiter Ralf Wirz
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06
Funk: 01 71/4 14 40 18

IMPRESSUM



„Anhalt Lläuft“

Sportlicher Auftakt für „Anhalt Lläuft“

**am 25. März 2012 von 9.00 bis 17.00 Uhr
im Seebad Edderitz**



Der Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld ruft alle Sportvereine, Sportler und Bürger unseres Landkreises zu einer besonderen Sportveranstaltung auf

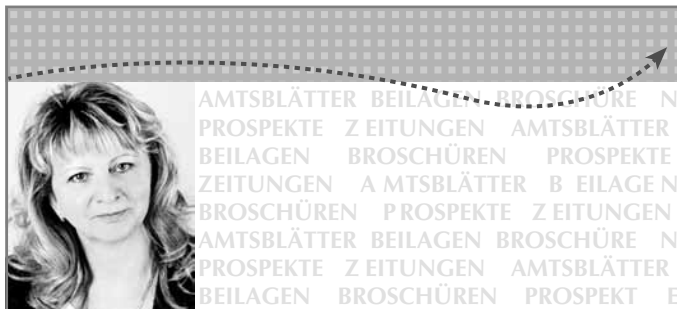
**„800 Kilometer Laufen, Joggen, Walken
oder Wandern für 800 Jahre Anhalt“**

Diesen Termin sollten sich alle Sportler und Bürger in den Sportvereinen vormerken. Jeder Teilnehmer kann in der vorgegebenen Zeit soviel Kilometer absolvieren, wie er sich selbst zutraut. Unter Laufen, Joggen, Walking oder Wandern kann gewählt werden. Auch eine zeitliche Unterbrechung während des Laufens ist möglich. Die absolvierten Kilometer werden vom Kampfgericht für jeden Teilnehmer erfasst. Nach 17.00 Uhr wird die erreichte gesamte Anzahl an Kilometer vom Veranstalter verkündet.

Dies soll eine Auftaktveranstaltung zum Laufhöhepunkt am 25. Mai 2012 im Rahmen des 14. Leichtathletik-Meetings im Dessauer Paul-Greifzu-Stadion sein. Bis zum 25. Mai sollen möglichst viele Laufveranstaltungen in den Städten und Gemeinden in der Region Anhalts organisiert werden.

Zur Auftaktveranstaltung im Seebad Edderitz wird es 2 markierte Strecken geben. Rundkurs kleine Strecke über 1 km und große Strecke über 3 km.

Für Voranmeldungen wären wir bis 23. März 2012 unter info@ksb-abi.de dankbar. Anmeldungen werden aber auch am Lauftag unmittelbar beim Veranstalter am Start entgegengenommen.



Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Rita Smykalla

berät Sie gern.

Tel.: 03 42 02/3 41 042

Fax: 03 42 02/5 15 06

Funk: 01 71/4 14 40 18

rita.smykalla@wittich-herzberg.de



**Klein- und Familienanzeigen
JETZT auch ONLINE
gestalten und schalten!**



<http://azweb.wittich.de>

Nachgefragt

Die Stadt Südliches Anhalt beabsichtigt perspektivisch, im Rahmen einer Ausstellung im Sport- und Kulturzentrum der Stadt Südliches Anhalt im Ortsteil Weißbandt-Görlau, Arbeiten des Malzirkels des ehemaligen Kombinates Görlau zu zeigen.

Hierbei bitten wir Sie, liebe Leserinnen und Leser, um Unterstützung.



Wer von Ihnen Arbeiten des Malzirkels besitzt und sich bereit erklärt, diese in Form einer Leihgabe für die Ausstellung bereitzustellen, meldet sich bitte unter der Rufnummer 03 49 78/26 5- 29 oder per E-Mail: mmueller@suedliches-anhalt.de.

Vielen Dank.